



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2018/0417

Anlage Nr.: _____

Datum: 09.11.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	26.11.2018	öffentlich

Tagesordnung

Gebührenerlass für die Kosten des Personalausweises bei bedürftigen Menschen, Antrag der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“, vom 26.10.2018

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerde Ausschuss beschließt:
Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und entsprechend der bisherigen Praxis wird weiterhin die Ermäßigung oder der Erlass von Verwaltungsgebühren für die Ausstellung eines Personalausweises bei bedürftigen Menschen geprüft und -im Einzelfall- entschieden.

Begründung

Im Antrag der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ wird die Stadt Hennef auf die gesetzliche Regelung in der Personalausweisgebührenverordnung hingewiesen, nach der ganz oder teilweise von der Verwaltungsgebühr für Personalausweise abgesehen werden kann, soweit die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.

§ 1 Abs.1 der Personalausweisgebührenverordnung regelt bundeseinheitlich die grundsätzliche Verpflichtung der Behörden zur Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Personalausweisen. („sind ...zu erheben“).

Von dieser regelmäßigen Verpflichtung „kann“ nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV

ausnahmsweise „abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist“. Der Gesetzgeber hat in dieser Regelung daher ausdrücklich eine Einzelfallprüfung vorgesehen, die nicht generalisierend auf eine Vielzahl von Fällen – etwa aller Empfänger von Hartz IV- Leistungen - übertragen werden darf.

Ein genereller Gebührenverzicht, wie im Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ gefordert, ist daher nicht zulässig.

Die Stadt Hennef macht in der Praxis von der v.g. gesetzlichen Regelung in begründeten Einzelfällen Gebrauch vom Erlass der Gebührenerhebung.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit wird daher vom Antragsteller regelmäßig als Nachweis ein gültiger Bescheid des Jobcenters für Hartz IV- Empfänger angefordert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in den Kosten des Regelsatzes die Kosten des Personalausweises (mit einem Anteil von 0,25 € pro Monat, also 3,- € pro Jahr) enthalten sind, die grundsätzlich zumutbar beim Hilfeempfänger anzusparen sind. (vgl. auch Anlage)

Die Stadt macht daher bei Menschen, die erst kurzzeitig Bezieher von Hartz- IV Leistungen sind und bisher keine Ansparung haben vornehmen können sowie bei Menschen, deren Einkommen nur geringfügig über dem Bedarfssatz des Regelsatzes liegen, regelmäßig durch Gebührenermäßigung oder -erlass Gebrauch von ihrem Prüfungsermessen.

Damit der Prüfungsaufwand im Bereich des Bürgeramtes in wirtschaftlich angemessenem Verhältnis zu der Vielzahl von Einzelfällen bleibt, werden daher hinsichtlich der Bedürftigkeit aussagekräftige Belege von den Antragstellern angefordert.

Mit dem städtischen Amt für soziale Angelegenheiten ist abgestimmt, dass Bedürftige, die nicht Empfänger von Hartz- IV- Leistungen oder ausnahmsweise aus anderen Gründen mittellos sind, dort entsprechende Bestätigungen zur Vorlage beim Bürgerzentrum erhalten können.

Insgesamt besteht daher keine Möglichkeit, von der gesetzlichen Maßgabe der Einzelfallprüfung und der bisherigen Praxis abzuweichen.

Hennef (Sieg), den 08.11.2018

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennef (Sieg), den 09.11.2018
In Vertretung

